

Wahlkalender „Normales“ Wahlverfahren

Ereignis/Aufgabe	Frist	Rechtsgrundlage	Termin
Ziff. 1: Bestellung des Wahlvorstandes 1) durch den Betriebsrat 2) wenn acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit noch kein WV besteht: a) durch Arbeitsgericht auf Antrag von drei Wahlberechtigten oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft b) durch den GBR/KBR	1) spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit, möglichst schon zwölf vorher 2) ca. acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit	1) § 16 Abs. 1 BetrVG 2a) § 16 Abs. 2 BetrVG 2b) § 16 Abs. 3 BetrVG	
Ziff. 2: Erste Sitzung des Wahlvorstandes mit Festlegung einer Geschäftsordnung und Ablaufplan für die Wahlvorbereitung	Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstandes	§ 18 Abs. 1 Satz 1 BetrVG, § 1 Abs. 2 Satz 1 WO	
Ziff. 3: Maßnahmen zur Einleitung der Wahl 1) Aufstellung der Wählerliste, getrennt nach Geschlecht und mit gesonderter Ausweisung der überlassenen Arbeitnehmer 2) Feststellung der Zahl der (wahlberechtigten) Arbeitnehmer 3) Festlegung der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder 4) Festlegung der Anzahl der Mindestsitze für das Minderheitsgeschlecht 5) Festlegung von Ort, Datum und Zeit der Stimmabgabe 6) Festlegung von Ort, Datum und Zeit der öffentlichen Stimmenaushängung 7) Festlegung der Teile des Betriebs, für die schriftliche Stimmabgabe angeordnet wird 8) Unterrichtung der ausländischen Arbeitnehmer	Unverzüglich in der Zeit bis zum Erlass des Wahlausschreibens	1) § 2 Abs. 1 WO, § 7 BetrVG 2) § 7 BetrVG 3) §§ 9, 11 BetrVG 4) § 15 Abs. 2 BetrVG, § 5 WO 5) § 3 Abs. 2 Nr. 11 WO 6) § 3 Abs. 2 Nr. 13 WO 7) § 3 Abs. 2 Nr. 11, § 24 Abs. 3 WO 8) § 2 Abs. 5 WO	

Ereignis/Aufgabe	Frist	Rechtsgrundlage	Termin
Ziff. 4: Erlass und Aushang des Wahlausschreibens	Spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe	§ 3 Abs. 1 WO	
Ziff. 5: Auslegung von Wählerliste und Wahlordnung	Gleichzeitig mit Erlass und Aushang des Wahlausschreibens	§ 2 Abs. 4 WO	
Ziff. 6: Einleitung der technischen Maßnahmen zur Herstellung von Stimmzetteln, Wahlumschlägen; Beschaffung von Wahlurnen; Einrichtung des Wahllokals	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§ 11 Abs. 2 WO, § 12 Abs. 1 WO, § 20 Abs. 2 WO, § 24 WO	
Ziff. 7: Letzter Tag für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste	vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens	§ 4 Abs. 1 WO	
Ziff. 8: Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens	§§ 6 Abs. 1 Satz 2, 27 Abs. 1 WO	
Ziff. 9: Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Einreichung, möglichst binnen zwei Arbeitstagen	§ 7 Abs. 2 Satz 2 WO	
Ziff. 10: Benachrichtigung der Listenvertreter über Ungültigkeit des Wahlvorschlags oder heilbare Mängel des Wahlvorschlags; im letzteren Fall Fristsetzung zur Mangelbeseitigung	Unverzüglich nach Feststellung der Ungültigkeit oder Mangelhaftigkeit	§ 8 WO	
Ziff. 11: Bei Doppelunterzeichnung: Aufforderung zur Erklärung, welche Unterschrift aufrecht erhalten werden soll	Unverzüglich nach Feststellung unter Fristsetzung von höchstens drei Arbeitstagen	§ 6 Abs. 5 Satz 2 WO	
Ziff. 12: Bei Doppelkandidatur: Aufforderung zur Erklärung, welche Kandidatur aufrecht erhalten bleiben soll	Unverzüglich nach Feststellung unter Fristsetzung von höchstens drei Arbeitstagen	§ 6 Abs. 7 Satz 2 WO	

Ereignis/Aufgabe	Frist	Rechtsgrundlage	Termin
Ziff. 13: Ggf. Bekanntgabe, dass kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, und Setzen einer Nachfrist von einer Woche	Unverzüglich nach Ablauf der zweiwöchigen Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (Ziff. 8)	§ 9 Abs. 1 WO	
Ziff. 14: Einladung der Listenvertreter zum Losentscheid über die Reihenfolge der Ordnungsnummern der eingereichten gültigen Vorschlagslisten	Rechtzeitig nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (Ziff. 8), der Frist für die Beseitigung heilbarer Mängel (Ziff. 10) und einer evtl. gesetzten Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (Ziff. 13)	§ 10 Abs. 1 Satz 2 WO	
Ziff. 15: Auslosung der Ordnungsnummern	Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe	§ 10 Abs. 1 Satz 1 WO	
Ziff. 16: Aushang der gültigen Wahlvorschläge	Spätestens eine Woche vor dem ersten Tag der Stimmabgabe bis zum Ende der Stimmabgabe	§ 10 Abs. 2 WO	
Ziff. 17: Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe	So rechtzeitig, dass die Rücksendung noch vor Abschluss der Stimmabgabe möglich ist	§ 24 WO	
Ziff. 18: Mitteilung von Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerliste an Einspruchsführer	Unverzüglich nach Prüfung, Zugang des Prüfungsergebnisses spätestens am Tag vor Beginn der Stimmabgabe	§ 4 Abs. 2 WO	
Ziff. 19: Wahl	Spätestens eine Woche vor dem Tag, an dem die Amtszeit des Betriebsrats abläuft	§ 3 Abs. 1 Satz 3 WO	
Ziff. 20: Öffnung der Freiumschräge und Entnahme der Wahlumschläge der Briefwähler und entweder Einlegung in die Wahlurne oder Aussortierung der verspätet eingegangenen Umschläge	Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe	§ 26 WO	
Ziff. 21: Öffentliche Stimmauszählung mit Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses, Anfertigung der Wahl Niederschrift	Unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe	§§ 13 bis 16 WO, 21 bis 23 WO	

Ereignis/Aufgabe	Frist	Rechtsgrundlage	Termin
Ziff. 22: Schriftliche Benachrichtigung der Gewählten	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 17 Abs. 1 Satz 1 WO	
Ziff. 23: Ggf. Ablehnung der Wahl durch die Gewählten	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung des Wahlvorstands nach Ziff. 22	§ 17 Abs. 1 Satz 2 WO	
Ziff. 24: Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und damit der Namen der gewählten Betriebsratsmitglieder	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen, durch zweiwöchigen Aushang	§§ 18 Satz 1, 23 WO	
Ziff. 25: Beginn der Wahlanfechtungsfrist	Am Tag nach dem Aushang des endgültigen Wahlergebnisses	§ 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG	
Ziff. 26: Übersendung je einer Abschrift der Wahl Niederschrift an den Arbeitgeber sowie an die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen	§ 18 Satz 2 WO	
Ziff. 27: Einberufung der konstituierenden Sitzung des gewählten Betriebsrats	Vor Ablauf von einer Woche nach dem Wahltag	§ 29 Abs. 1 BetrVG	
Ziff. 28: Letzter Tag für die Wahlanfechtung	Nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses	§ 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG	
Ziff. 29: Abnahme der Bekanntmachung der Namen der gewählten Betriebsratsmitglieder	Am Tag nach dem Ablauf von zwei Wochen seit dem Aushang nach Ziff. 24	§ 18 Satz 1 WO	
Ziff. 30: Vernichtung verspätet eingegangener Briefwahlumschläge	Wenn die Wahl nicht angefochten wurde: Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Wenn die Wahl angefochten wurde: Nach Eintreten der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung	§ 26 Abs. 2 Satz 2 WO	
Ziff. 31: Übergabe der Wahlakten an den Betriebsrat zur Aufbewahrung	Unmittelbar nach Konstituierung des neugewählten Betriebsrats	§ 19 BetrVG	